

ALG II für selbständige Lehrkräfte

Landesgeschäftsstelle
Schwanthalerstr. 64
80336 München
- **Erwin Denzler** -
erwin.denzler@gew.bayern
Tel. (0151) 18147351,
(0911) 737219

2. Fassung, 7.4.2020

Durch die Schließung der Hochschulen und der Fort- und Weiterbildungsstätten seit dem 17. März haben viele selbständige Lehrkräfte von heute auf morgen ihr Einkommen verloren. Die GEW Bayern informiert schon seit 17.3. über mögliche Hilfen. Nun stellt sich heraus: das Soforthilfe-Programm der bayerischen Staatsregierung trifft für kaum jemanden in der Bildung zu, für die meisten bleibt nur „Hartz IV“ (offiziell: Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Arbeitslosengeld II – ALG II). Deshalb diese besondere Info dazu.

--- alle Angaben ohne Gewähr, nicht alle Detailregelungen sind berücksichtigt ---

1. Was genau ist „Hartz IV“?

Auch wenn die Leistung „Arbeitslosengeld II“ heißt: man muss nicht arbeitslos sein und erst recht nicht Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Eigentlich ist es eine Form der Sozialhilfe, also eine staatliche Unterstützung in Notlagen. Auch wer arbeitet und Einkommen hat, kann mit ALG II „aufstocken“. Die persönliche Voraussetzung ist nur: mindestens 15 Jahre alt aber noch nicht im Rentenalter und erwerbsfähig im gesundheitlichen Sinne (andernfalls würden Leistungen der unmittelbaren Sozialhilfe zutreffen, für die weitgehend dasselbe gilt). Alles weitere ist eine Rechenaufgabe: wie hoch ist der Bedarf, welche Unterstützung ist noch nötig? Das gilt auch für Selbständige, wenn sie vorübergehend kein oder zu wenig Einkommen haben. **Auf ALG II besteht ein Rechtsanspruch, es ist kein Almosen des Staates.**

2. Was gilt als Bedarf?

Unabhängig davon was man vorher verdient hat, ist der Bedarf gesetzlich definiert. Er ist für die jeweilige „Bedarfsgemeinschaft“ zu berechnen, dazu gehören neben dem Antragsteller der/die Ehepartner*in (auch: eheähnlich) und die im Haushalt lebenden Kinder. Zum Bedarf zählen:

- der **Regelbedarf** je Person, darin ist fast alles enthalten außer Wohnkosten (also auch Essen, Fahrtkosten, Strom, Telefon, Kleidung, Möbel, Reparaturen usw.)
- die Kosten der **Unterkunft** (Miete und Betriebskosten, bei Eigentum vergleichbare Kosten aber ohne Darlehenstilgung) und **Heizkosten**.
- **Mehrbedarfe** für bestimmte Personengruppen (v.a. Schwangere ab der 12. Woche, Alleinerziehende, erhöhter Ernährungsbedarf wegen Krankheit)

Für den Regelbedarf gilt im Jahr 2020:

Berechtigte	Regelbedarf
<ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Alleinerziehende • Volljährige mit minderjährigem Partner 	432 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • volljährige Partner (z.b. Ehepaar) 	je 389 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres • minderjährige Partner (14-17 Jahre) 	328 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6-13 Jahre) 	308 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre) 	250 Euro

Der Regelbedarf eines Ehepaares mit 10jährigem Kind liegt also bei:

$$(2 \times 389) + 308 = 1.086 \text{ Euro}$$

(aber es kommen noch die Wohnkosten dazu und Einkommen wird angerechnet, auch Kindergeld)

Die **Kosten der Unterkunft** sind eigentlich örtlich begrenzt (in München ist mehr zulässig als in ländlichen Gebieten), aber für Bewilligungszeiträume, die von März bis Juni 2020 beginnen, gilt diese Regelung für 6 Monate nicht. Es zählen die tatsächlichen Kosten, auch wenn sie sonst zu hoch wären.

Die genannten Mehrbedarfe für besondere Personengruppen bitte selbst im Gesetz nachsehen und ausrechnen – siehe § 21 SGB II https://dejure.org/gesetze/SGB_II/21.html

3. Welches Einkommen wird angerechnet?

Alles, was man in Form von Geld im jeweiligen Monat (bei selbständigen Einkünften: im Bewilligungszeitraum) bekommt (Zeitpunkt der Einnahme!). Auch andere Sozialleistungen, auch Kindergeld. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (also nach Abzug der nötigen Betriebsausgaben) im Durchschnitt des Bewilligungszeitraumes genommen, das werden wahrscheinlich 6 Monate sein.

Beispiel:

Antrag am 31.3.2020, Beginn Bewilligungszeitraum 1.3.2020 – 31.8.2020

Selbständiges Einkommen: im März 2.000 Euro, im April bis August 400 Euro aus online-Unterricht.

Einkommen im BWZ: 4.000 Euro, also je Monat: 666,67 Euro.

3

Davon sind anrechnungsfrei: wegen Erwerbstätigkeit pauschal 100 Euro monatlich (bei Lehrtätigkeiten die unter den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG fallen 200 Euro) und vom Restbetrag weitere 20 % (nur 10 %, soweit Einkommen über 1.000 und bis 1.200 Euro, für das Einkommen darüber kein Freibetrag mehr, mit Ausnahmen).

Im Beispiel: frei sind im Standardfall 100 Euro plus 20 % von 566,67 Euro → 100 + 113,33= 213,33 Euro, in diesem Beispiel bleiben: 666,67-213,33= 453,04 Euro.

Der bislang Selbständige hatte als rentenversicherungspflichtige Lehrkraft mit 2.000 Euro Einkommen im Monat einen Pflichtbeitrag von 372 Euro an die DRV zu zahlen. Auch das ist absetzbar (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II – in den Jobcentern für Selbständige oft unbekannt). Also bleiben nur noch 81,04 Euro anrechenbares Einkommen. Der Beitrag zur Krankenversicherung entfällt ab ALG-II-Bezug.

Es kann im Einzelfall sinnvoller sein, erst im April den Antrag zu stellen – das aber bitte selbst ausrechnen.

Das Einkommen ist für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu berechnen. Bei Kindern zählt das Kindergeld und ggf. Unterhalt.

4. Vermögen

Wer „zuviel“ Vermögen hat, bekommt überhaupt keine Leistung. Aber: für Bewilligungszeiträume, die von März bis Juni 2020 beginnen wird das Vermögen für 6 Monate nicht berücksichtigt und auch nicht geprüft. Die üblichen Grenzen aus § 13 SGB II (750 Euro pro Person plus 150 Euro je Lebensjahr) gelten also nicht, auch nicht wenn sich später ergibt dass man mehr hatte.

Aber: Man muss im Antrag erklären, dass „kein erhebliches Vermögen vorhanden ist“.

Was erheblich ist, steht nicht im Gesetz. Der einzige Anhaltspunkt ist eine Vorschrift aus dem Wohngeldrecht:

„Erhebliches Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

- 1. 60 000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und**
- 2. 30 000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.“**

Quelle: <https://www.wohngeld.org/wohngeldgesetz-wogg/paragraph21.html> Nr. 21.36

Inzwischen (Stand 7.4.2020) hat die Bundesagentur für Arbeit den Jobcentern mitgeteilt, dass diese Regelung auch für ALG II angewandt werden soll. Das ist zwar kein verbindliches Gesetz, aber wer sich daran hält, hat jedenfalls keine falschen Angaben gemacht wenn er angibt „nicht erheblich“. Die Quelle dafür ist:

4

https://harald-thome.de/fa/redakteur/BA_FH/200401_Weisung_zum_Sozialschutz-Paket_Loseblatt.pdf

dort Seite 7. Diese Beträge hat die BA auch im neuen Antragsformular genannt (siehe unten).

5. Beispiele und Berechnung zum Anspruch:

Beispiele des zuständigen Bundesministeriums findet ihr hier:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc98424bodyText6>

Berechnungsprogramme von privaten Urhebern und ohne jede Gewährleistung hier:

Harald Thomé, Tacheles-Sozialberatung:

<https://harald-thome.de/download/> (nur Tabellenkalkulation für MS Excel und Libre Office)

Online mit Vergleich zu Wohngeld und Kinderzuschlag:

<http://www.1ngo.de/web/ALG2.html>

Hinweis: wenn nur relativ geringe Beträge zum Bedarf fehlen, kann der Antrag auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag auch schon ausreichen. Das wird aber auch das Jobcenter ausrechnen und ggf. darauf verweisen, mit dem Antrag auf ALG II hätte man jedenfalls die Fristen gewahrt.

6. Muss ich mich in Arbeit vermitteln lassen?

Grundsätzlich ja, wenn keine ausreichend wichtigen Gründe wie die Betreuung von Kleinkindern dagegen stehen. Siehe dazu § 10 SGB II. Soweit absehbar, wären in nächster Zeit Vermittlungen etwa in landwirtschaftliche Hilfsarbeiten oder Hilfstätigkeiten in der Pflege denkbar. Wenn man das ablehnt, wird die Leistung gekürzt oder ganz gestrichen.

7. Wie und wo den Antrag stellen?

Beim örtlich zuständigen Jobcenter. Welches das ist, kann man hier feststellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

Der Antrag und die nötigen Unterlagen sind berüchtigt dafür, wie kompliziert und umfangreich sie sind. Aber daran kommt man nicht vorbei. Hier sind alle Formulare zu finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos#1478809808529>

.... wenn der Server denn funktioniert.

Das Antragsformular (Hauptantrag) wurde inzwischen vereinfacht, siehe nun hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf>

5

Darin sind die neuen Vermögensgrenzen auch genannt. Soweit Anlagen erforderlich sind, findet man sie unter dem vorherigen Link.

Die Jobcenter sind derzeit mit schriftlichen Anträgen (auch Mail) einverstanden und alle persönlichen Termine bei der Behörde finden bis auf weiteres nicht statt. Die Leistung beginnt mit dem Monatsanfang des Antragsmonats, also bei Antragseingang bis 30.4. am 1.4. Für die Fristwahrung (wenn man noch den März mitnehmen will) reicht erst mal eine E-Mail oder ein Fax an das Jobcenter:

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich beantrage für mich und für meine Haushaltsangehörigen Leistungen nach dem SGB II. Ich war bislang als selbständige Lehrkraft tätig, durch die Verbote aufgrund der Corona-Krise brechen mir aber alle Einnahmen weg. Bitte senden Sie mir die Formulare zu, die ich ausfüllen muss. Ich bin Mieter/Eigentümer meiner Wohnung.
Meine Daten: (Name, Adresse, Telefon, Mail).
Sollte eine andere Behörde zuständig sein, bitte ich um Weiterleitung.

Kopie im Sende-Ordner speichern und ausdrucken!

Die Bundesagentur für Arbeit informiert aktuell über die Besonderheiten während der Krise, bitte diese Seite unbedingt vorher lesen:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

8. Sozialversicherungsbeiträge

Wer AIG II bezieht, ist darüber auch kranken- und pflegeversichert, die eigene Beitragszahlung entfällt. Privatversicherte können eine Beitragszuschuss bekommen. Rentenversichert ist man über das Jobcenter nicht, es erstattet auch keine Beiträge zur RV. Wenn man aber noch Einkommen hat, werden die RV-Beiträge vor der Einkommensanrechnung abgezogen (also indirekt übernommen). Wenn nicht, kann man sich von der RV-Pflicht abmelden.

Wir verweisen dazu auch auf unser allgemeines Infoblatt, Nr. 9:

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/202003-Corona-Info-Selbststaendige.pdf

+++++

Diese kurze Info der GEW Bayern kann keinesfalls die ausführlichen Infos ersetzen, die Kolleginnen und Kollegen der Sozialberatung seit 15 Jahren zu „Hartz IV“ erstellt haben. Viele Einzelpunkte sind hier gar nicht erwähnt. Wir verweisen dazu insbesondere auf die Infos bei:

6

der Wuppertaler Initiative Tacheles: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/>
den gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen: <https://www.erwerbslos.de/>
und natürlich bei der Bundesagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/>

Wichtig ist, dass ihr alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß macht und spätere Änderungen (insbesondere wenn doch wieder Geld fließt) unaufgefordert dem Jobcenter mitteilt.